

**Stellungnahme des  
Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.**

zu dem

**Entwurf einer Formulierungshilfe für die Empfehlungen des Ausschuss für  
Recht und Verbraucherschutz für ein ...Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels- und zur Er-  
gänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches**

vom 24.06.2015

**im Rahmen der Verbändebeteiligung AZ: II A 2 – 4000/39 – 25 351/2015**

Berlin, 13.08.2015

**KOK e.V.**  
**Kurfürstenstr. 33**  
**10785 Berlin**  
**Tel.: + 49 (0) 30 / 26 39 11 76**  
**Fax: + 49 (0) 30 / 26 39 11 86**  
**E-mail: [info@kok-buero.de](mailto:info@kok-buero.de)**  
**[www.kok-gegen-menschenhandel.de](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de)**

## Inhalt

I.	<b>Einleitung</b> .....	3
II.	<b>Kommentierung der in der Formulierungshilfe enthaltenen Änderungen</b> .....	4
	<b>§ 232 StGB-E Menschenhandel</b> .....	4
	<b>§ 232a-E: Schwerer Menschenhandel</b> .....	6
	<b>§§ 232b und 232c StGB-E: Zwangsprostitution, Zwangsarbeit</b> .....	7
	<b>§ 233 StGB-E Ausbeutung der Arbeitskraft</b> .....	12
	<b>§ 154 c StPO-E Straffreiheit der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung</b> .....	12
	<b>§ 397a StPO-E Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe</b> .....	14
III.	<b>Über den Entwurf hinausgehende Empfehlungen</b> .....	15
	<b>Ruhen der Verjährungsfrist</b> .....	15
	<b>Änderung der amtlichen Überschrift des § 236 StGB</b> .....	16
	<b>Kinderhandel als eigenständiger Straftatbestand</b> .....	17
	<b>Nationale Berichterstattungsstelle</b> .....	17
	<b>Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen</b> .....	18
	<b>Aufnahme der §§ 232 ff StGB-E in das Gewerbezentralkregister</b> .....	18
	<b>Entschädigung</b> .....	19
IV.	<b>Zusammenfassung der Anregungen und Empfehlungen des KOK</b> .....	19

## I. Einleitung

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK ist nicht nur bundes- sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich die Mehrheit aller in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK sind dabei neben den in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert.

Der KOK begrüßt die Bestrebungen, die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates über den vorliegenden Gesetzesentwurf hinaus umzusetzen und neu zu formulieren.

Der aktuelle Entwurf einer „Formulierungshilfe für die Empfehlungen des Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz für ein (...) Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels – und zur Ergänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 24.06.2015“ enthält aus Sicht des KOK einige begrüßenswerte Änderungen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Kommentierung und möchten diese Gelegenheit nutzen, auf einige Punkte aus Sicht der Praxis hinzuweisen. Der KOK begrüßt insbesondere die vorgeschlagene Anpassung an die international geltende Definition von Menschenhandel, die Aufnahme von „Person unter 18 Jahre“ statt Kind, die Ausweitung auf alle Ausbeutungsformen und die Schaffung der Straftatbestände schwere Ausbeutung bzw. Ausbeutung der Arbeitskraft. Dennoch möchten wir auf einige Probleme hinweisen und weitere Punkte zur Prüfung vorschlagen.

Der KOK ist der Ansicht, dass die vorgelegte Formulierungshilfe zur Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel in dieser Form den Anforderungen aus der Praxis nicht gerecht wird. Der Entwurf ist in der Systematik kompliziert und enthält eine Reihe von Problematiken. Insbesondere Forderungen nach klarer strukturierten Tatbeständen<sup>1</sup>, die in der praktischen Anwendung einfacher zu handhaben wären, werden mit dem Text der Formulierungshilfe nicht erfüllt. Auch fehlt vielfach die Orientierung an einem effektiven Schutz der Betroffenen. Eine weitere Problematik ist unserer Auffassung nach zudem, dass die getroffenen Strafandrohungen nicht klar genug nach dem Unrechtsgehalt gewichtet sind.

Darüber hinaus möchten wir unser Bedauern über den gewählten Zeitpunkt der Verbändebeteiligung und die Kürze der Frist zum Ausdruck bringen. Die vorliegende Formulierungshilfe enthält einige weitreichende Änderungen und plant eine komplett Neustrukturierung der Straftatbestände. Gerade da es seit Jahren eine intensive Fachdiskussion zur Strafrechtsreform gibt, wäre eine angemessene Frist, um Verbänden ausreichend Zeit zu geben sich umfassend mit den Vorschlägen auseinanderzusetzen, wünschenswert gewesen.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch Studie Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, L 1 WP2.1.

## II. Kommentierung der in der Formulierungshilfe enthaltenen Änderungen

Der Kommentierung im Einzelnen vorangestellt soll betont werden, dass die Systematik des Entwurfes aus Sicht des KOK äußerst problematisch ist und unseres Erachtens dem Ziel der einfacheren Anwendbarkeit in der Praxis nicht gerecht werden wird.

### **§ 232 StGB-E Menschenhandel**

***Die §§ 232 bis 233a StGB werden durch die folgenden §§ 232 bis 233a ersetzt.***

Der KOK begrüßt eine Anpassung an die international gebräuchliche Definition von Menschenhandel. Ziel der Richtlinie 2011/36/EU und der in Art. 2 Abs. 1 angeführten Definition ist es, voneinander abweichende nationale strafrechtliche Vorschriften anzugeleichen und Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel festzulegen. Diesem Ziel soll mit der vorgeschlagenen Änderung Rechnung getragen werden. Der KOK begrüßt auch das Vorhaben, Menschenhandel zum Zweck aller in der Richtlinie genannten Ausbeutungsformen unter Strafe zu stellen.

Hinweise möchten wir im Einzelnen auf folgende Punkte:

**Abs. 1 Satz 1: (...) wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder Hilfslosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, (...)**

Die in der Richtlinie angeführten Tatmittel „Missbrauch von Macht“ und „Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit“ werden im aktuellen Entwurf umschrieben als „Ausnutzung einer persönlichen und wirtschaftlichen Zwangslage“. Das in der Begründung<sup>2</sup> erläuterte weite Verständnis des Begriffs Zwangslage ist zu begrüßen. Hier wird deutlich, dass es sich nicht um ein „einsperren“ handeln muss, sondern sich die Zwangslage bspw. aus wirtschaftlicher Not oder sozialen Bedingungen ableiten lässt. Dies entspricht auch den Erfahrungen aus der Praxis.

Der KOK möchte an dieser Stelle vorschlagen, ergänzend das Tatmittel „Missbrauch von Macht“ aufzunehmen, wie es Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie vorsieht. Macht beschreibt Abhängigkeits- oder Überlegenheitsverhältnisse, die es Machthabenden erlaubt, ohne Zustimmung, gegen den Willen oder trotz Widerstandes anderer, die eigenen Ziele durchzusetzen.<sup>3</sup> Eine (vorgegebene) Machtstellung darf als Druckmittel nicht unterschätzt werden. Zum Beispiel drohen Täter\*innen den Betroffenen immer wieder, ihre guten Verbindungen zur Polizei im Herkunftsland oder auch in Deutschland zu nutzen. Besonders wirkungsvoll ist diese Drohung, wenn Betroffene bereits schlechte Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben, wenn sie einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben oder aber Prostitution in ihrem Herkunftsland illegal ist. Auch der Deutsche Juristinnenbund ist der Ansicht, „das Handeln unter Missbrauch von Macht ist von dem im geltenden Recht normierten Han-

<sup>2</sup> Begründung zur Formulierungshilfe, S.25.

<sup>3</sup> Schubert, K/Klein, M (2011) *Das Politiklexikon*. 5., aktual. Aufl, Dietz, Bonn.

dein durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nicht umfasst.“<sup>4</sup> Wir bitten, diese Lücke zu schließen und die Formulierung aus der Richtlinie zu übernehmen.

→ **Empfehlung:** das Tatmittel „Missbrauch von Macht“ aufnehmen

**Abs. 1 Satz 1 StGB-E: „Beherbergen oder aufnehmen“**

Die Tathandlungen des Menschenhandels beinhalten neben Anwerbung, Beförderung und Übergabe auch Beherbergung und Aufnahme. Diese Begriffe sind aus der Richtlinie übernommen und werden laut Begründung folgendermaßen verstanden: *Die Beherbergung bedeutet dabei, dass dem Opfer Unterkunft gewährt wird, gleichgültig welcher Art diese Unterkunft ist. (...) Andererseits wird das „Aufnehmen“ interpretiert als eine „Empfangnahme“ des Opfers, womit auch erfasst würde, dass das Opfer an einem Zwischenort in Empfang genommen wird und der\*die Täter\*in damit die Kontrolle über das Opfer ausübt.*<sup>5</sup>

Um eine Tat als Menschenhandel zu erfassen, muss die Voraussetzung vorliegen, dass eine Person eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder dass diese Person eine andere Person unter einundzwanzig Jahren beherbergt oder aufnimmt, wenn diese Person ausbeutet werden soll. Die aktuell vorgeschlagene Formulierung erachten wir als problematisch. Aus der Praxis wird häufig berichtet, dass Betroffene von Menschenhandel zunächst in einer Pension o.ä. zwischenuntergebracht werden; „beherbergen“ würde der Definition der Begründung nach auch dies miteinschließen. Allerdings erfolgt in der Gesetzesbegründung keine Klarstellung, dass das Beherbergen nur dann strafbar ist, wenn die beherbergende Person von der Ausbeutung profitiert oder daran beteiligt ist. Ist eine Person unter einundzwanzig Jahren, wird auf das Erfordernis eines Tatmittels verzichtet, d.h. es muss keine Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit ausgenutzt werden. Das schlichte Gewähren von Wohnung/Obdach an Menschen, die sich in einer Ausbeutungssituation befinden oder dahin gebracht werden sollen unter Strafe zu stellen, wäre sinnwidrig und kann nicht Ziel der Vorschrift sein.

Der KOK empfiehlt hier zu prüfen, ob eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung notwendig ist, um sicherzustellen, dass nicht bspw. die Betreibenden der Herberge oder Vermieter\*innen von Wohnraum, sofern sie nichts mit der Ausbeutung zu tun haben, zur Verantwortung gezogen werden können, sondern ausschließlich diejenigen, die die „Beherbergung“ zum Zweck der Ausbeutung veranlasst/organisiert haben. Wir sehen ansonsten die Gefahr, dass der Vorschlag die Situation der bspw. in der Prostitution tätigen Personen oder auch von Wanderarbeitnehmer\*innen verschlechtert. Die Strafbarkeit des Beherbergens führt in der jetzigen Fassung nicht zu einer Verbesserung der Geschädigten, sondern kann im Gegenteil zu einem Verlust von Unterkunft und Obdach führen, da die Gefahr besteht, dass Vermieter\*innen aus Angst vor Strafverfolgung grundsätzlich davon Abstand nehmen, Wohnraum oder andere Räume an Prostituierte oder Wanderarbeitnehmer\*innen zu vermieten.

<sup>4</sup> Deutscher Juristinnenbund (2014) *Stellungnahme zur Reform der Strafvorschriften des Menschenhandels, Verbesserung des Schutzes der Opfer von Menschenhandel und Regulierung der Prostitution*, S. 11, einzusehen auf: [www.djb.de/st-pm/st/st14-16/](http://www.djb.de/st-pm/st/st14-16/).

<sup>5</sup> Begründung zur Formulierungshilfe, S.23-24.

➔ **Empfehlung:** Klarstellung der Gesetzesbegründung hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des „beherbergen“

#### **Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 „Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung“**

Hiermit soll Menschenhandel zum Zweck der Ausnutzung strafbarer Handlungen erfasst werden, wie es in der Richtlinie vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Formulierung soll verhindern, dass Taten von nicht strafmündigen Kindern etc. nicht erfasst werden und stellt deshalb darauf ab, ob die Taten grundsätzlich mit Strafe bedroht sind, nicht ob der\*die Täter\*in auch tatsächlich bestraft werden können. Wir möchten an dieser Stelle auf ein Gutachten<sup>6</sup> von Prof. Renzikowski verweisen, der vor einem zu weiten Straftatbestand warnt, welcher jugendtypische Delikte einschließen würde. Wir bitten um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass jugendtypische Delikte nicht unter Menschenhandel fallen.

➔ **Empfehlung:** Klarstellung der Gesetzesbegründung hinsichtlich „der von Strafe bedrohter Handlungen“, um jugendtypische Delikte nicht einzuschließen.

#### **§ 232a StGB-E: Schwerer Menschenhandel**

Laut Auskunft der Fachabteilung des BMJV handelt es sich bei § 232a StGB-E um einen eigenständigen Tatbestand und nicht um einen Qualifikationstatbestand, wie man anhand der Betitelung als Schwerer Menschenhandel annehmen könnte. Das bedeutet, dass die Tatmittel des § 232a StGB-E bereits für sich eine Strafbarkeit begründen und nicht neben die Tatmittel des § 232 StGB-E (Ausnutzung der Zwangslage oder der Hilflosigkeit) treten müssen. Den Tatmitteln des § 232a StGB-E kommt ein höherer Unrechtsgehalt zu, da sie über ein bloßes Ausnutzen hinausgehen und eine aktive Einwirkung des Täters auf das Opfer voraussetzen.

Gleiches gilt auch für das Verhältnis von § 233 zu § 233a StGB-E.

#### **Abs. 1 Nr. 1: List**

Die Anwendung von List ist neben Gewalt und Drohung mit empfindlichem Übel eine Voraussetzung für schweren Menschenhandel. „List“ wird aus den alten Straftatbeständen übernommen und soll Betrug und Täuschung (vgl. Richtlinie) erfassen. Laut Begründung ist „List“ gegeben, wenn der Täter durch täuschende Machenschaften den Widerstand des Opfers gegen die avisierte Tätigkeit, z. B. die Ausübung der Prostitution ausschaltet.<sup>7</sup> Wir halten diese Definition für problematisch: In dem Moment, in dem getäuscht wird, existiert in der Regel kein Widerstand. Um Widerstand zu entwickeln oder aufzubringen müssen sich Betroffene über Dinge im Klaren sein, die ja gerade täuschungsbedingt gar nicht im Bewusstsein sind. Auch die Definition nach einer BGH-Entscheidung – List umschreibt ein Verhalten, das darauf abzielt, unter geflissentlichem und geschicktem Verbergen

<sup>6</sup> Renzikowski, J. (2014) *Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda*, Halle und Wittenberg: Martin-Luther-Universität – Juristische Fakultät, S. 25 ff.

<http://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/BeitraegeTWR/Heft%20132.pdf>

<sup>7</sup> Begründung zur Formulierungshilfe S.31.

*der wahren Zwecke und Mittel die Ziele des Täters durchzusetzen (BGH 32, 267 [269]<sup>8</sup>)* – deckt nur begrenzt Fälle ab, in denen Personen über die wahren Begebenheiten getäuscht wurden.

Aus Sicht der Praxis ist es besonders wichtig, dass z.B. in typischen Fällen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, in denen Betroffenen klar ist, dass sie in der Prostitution arbeiten sollen, sie aber die Arbeitsbedingungen nicht kennen, erfasst werden. Wir bitten „List“ durch „Täuschung“ zu ersetzen. Täuschung beschreibt eine (...) *Vorspiegelung falscher oder einer Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen.* (...) [Es] beschreibt jedes Verhalten mit Erklärungswert, das darauf gerichtet ist, durch Einwirkung auf die intellektuelle Vorstellung eines anderen eine Fehlvorstellung zu erzeugen.<sup>9</sup> Neben der Richtlinie verwenden auch das Palermo-Protokoll und die Europaratskonvention die Begriffe Betrug und Täuschung.<sup>10</sup>

→ **Empfehlung:** Tatbestandsmerkmal „Täuschung“ sollte anstelle des Merkmals „List“ in den Tatbestand des § 232a StGB-E aufgenommen werden

### §§ 232b und 232c StGB-E: Zwangsprostitution, Zwangarbeit

§§ 232b und 232c (Zwangsprostitution, Zwangarbeit) sollen die bisherigen §§ 232, 233 StGB ersetzen. In der Begründung wird argumentiert, dass die in den bisher in §§ 232 und 233 StGB unter Strafe gestellten Handlungen strafwürdiges Unrecht enthalten und deshalb auch weiterhin nicht auf diesen strafrechtlichen Schutz verzichtet werden soll. Diese Sichtweise teilt der KOK, möchte aber aus mehreren Gründen eine alternative Regelung vorschlagen.

Die Einführung der §§ 232b und c StGB-E unter den Überschriften *Zwangsprostitution* und *Zwangarbeit* ist aus unserer Sicht irreführend. Inhaltlich geht es hierbei um die Beeinflussung des Willens einer Person, das „Veranlassen“, was letztlich dem bisherigen „dazu-bringen“ entspricht.<sup>11</sup> Es geht also hierbei nicht um die Ausbeutung selbst, sondern darum, eine andere Person in einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder Lage der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder eine andere Person unter einundzwanzig Jahren zur Prostitution/ sexuellen Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, bzw. zu ausbeuterischer Arbeit, zu bewegen. Das Strafwürdige hier ist, dass der\*die Täter\*innen die Betroffenen zur Prostitution/einer ausbeuterischen Tätigkeit veranlasst hat, welche diese ansonsten nicht ausgeübt hätten.

Abgesehen von der Tatsache, dass die bestehende Problematik der Nachweisbarkeit des „dazu-bringens“ voraussichtlich auch in dieser Formulierung bestehen bleiben wird, ist ein weiteres Problem, dass die Definition des „Veranlassens“ sehr weitgehend ist. Laut Begründung sind alle Formen

<sup>8</sup> Vgl. Satzer/Schmitt/Widmaier (2009) *StGB- Strafgesetzbuch. Kommentar*, Carl Heymanns Verlag, Köln, §234 Rn.4, S. 1417.

<sup>9</sup> Vgl. Satzer/Schmitt/Widmaier (2009) *StGB- Strafgesetzbuch. Kommentar*, Carl Heymanns Verlag, Köln, §263, Rn. 27, S. 1627.

<sup>10</sup> Vgl. auch: *Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Erläuternder Bericht*, 82: „Fraud and deception are frequently used by traffickers, as when victims are led to believe that an attractive job awaits them rather than the intended exploitation.“

<sup>11</sup> Vgl. hierzu Fischer, T. (2013) *Strafgesetzbuch Beck'sche Kurz-Kommentar*, Verlag C.H. Beck, München, S.1581 RN 8: „**Dazu bringen**“ bedeutet, die tatsächliche Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder die Vollziehung oder Duldung der sonstigen sexuellen Handlungen zu **veranlassen** (NstZ-RR 04,233; StraFo 10, 210), das Opfer also dazu zu bestimmen (*Schroeder GA 05*, 307,308) oder den Erfolg auf irgendeine Weise zu verursachen (StFo 09, 429f., S/S-Eisele); (...).“

der Beeinflussung erfasst, auch eine einfache Aufforderung.<sup>12</sup> Dies halten wir für problematisch, insbesondere in Fällen, in denen kein Tatmittel erforderlich ist. Es muss klar sein, dass bspw. folgender Fall nicht von den neuen Regelungen erfasst wird: Frau X ist freizügigkeitsberechtigt und kommt aus Rumänien. Sie muss für ihre Familie den Lebensunterhalt verdienen und fragt Freunde und Bekannte nach Beschäftigungsmöglichkeiten. Ein Bekannter sagt: „fang bei Bäuerin Y an zu arbeiten. Sie zahlt zwar schlecht und unregelmäßig, aber es ist besser als nichts.“ Der KOK bittet an dieser Stelle um eine Umformulierung oder Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

Besonders kritisch sehen wir auch, dass nun mit *Zwangsprostitution* und *Zwangarbeit* zwei neue Begriffe eingeführt werden, die in den sonstigen Regelungen zu Menschenhandel/Ausbeutung jedoch keine Entsprechung finden. Weder Zwangsprostitution noch Zwangarbeit sind in § 232 StGB-E „Menschenhandel“ oder den nachfolgenden Straftatbeständen, die Ausbeutung an sich unter Strafe stellen, aufgelistet. Stattdessen ist dort von Ausbeutung in der Prostitution oder sexueller Handlungen bzw. ausbeuterischen Beschäftigung die Rede.

Weiter schlägt der KOK vor, „ausbeuterische Prostitution“ als Formulierung zu wählen. Hinsichtlich der Tatsache, dass auch § 232 Abs. 1 Nr.1 StGB-E die Logistik mit dem Ziel der Ausbeutung bei der Ausübung der Prostitution unter Strafe stellt, und dies auch klar so benennt (*wenn diese ausgebeutet werden soll 1. bei der Ausübung der Prostitution...*), ist eine solche Umformulierung nur konsequent. Auch die geltende Fassung des § 232 StGB wird laut Kommentarliteratur so interpretiert, dass sich das Merkmal der Ausbeutung trotz der sprachlich nicht ganz eindeutigen Fassung nicht nur auf die sexuellen Handlungen, sondern auch auf die Prostitution bezieht, was sich schon allein daraus ergibt, dass die Prostitution einen Unterfall der sexuellen Handlungen darstellt.<sup>13</sup> Im Sinne einer eindeutigeren Formulierung der Vorschrift, empfiehlt der KOK diese Ergänzung zu prüfen. Die oben dargestellte Problematik des sehr weiten und schwer nachweisbaren Tatbestandsmerkmals des „Veranlassens“ bleibt auch bei einer Zusammenlegung der Paragraphen bestehen und muss weiterhin berücksichtigt werden.

Als Alternative möchte der KOK untenstehende Lösung vorschlagen; diese würden dem Ziel, die bisher in § 232 und 233 unter Strafe gestellten Handlungen auch weiterhin strafrechtlich zu regeln, gerecht werden, und gleichzeitig die Einführung irreführender neuer Straftatbestände vermeiden.

#### **Zusammenlegung von 232b und 232c StGB-E:**

##### **§ 232b StGB-E (KOK) Beeinflussung des Willens zum Zweck der Ausbeutung**

(1) *Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter **Missbrauch von Macht**, Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,*

- 1. ausbeuterische Prostitution oder sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer**

<sup>12</sup> Begründung zur Formulierungshilfe S.33.

<sup>13</sup> Vgl. Valerius in: *Beck'scher Online Kommentar StGB § 232*, Rn. 16, Stand: 02.06.2015, Ed. 27.

*dritten Person an sich vornehmen zu lassen (§ 232 Absatz 1 Nummer 1), aufzunehmen oder fortzusetzen,*

- 2. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Nummer 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,*
- 3. sich in Verhältnisse zu begeben, die der Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldnechtschaft entsprechen oder ähneln, oder*
- 4. die Bettelei, durch die sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen, oder*
- 5. mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen oder fortzusetzen*

(2) *Der Versuch ist strafbar.*

(3) *Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch **Täuschung** zu der Aufnahme oder Fortsetzung zu der in § 232 Absatz 1 Nr. 1-6 bezeichneten Tätigkeiten oder*

*2. entführt oder sich ihrer bemächtigt und sie durch Ausnutzung der dadurch geschaffenen Lage zu der Aufnahme oder Fortsetzung der in Absatz 1 Nummer 1-6 bezeichneten Handlungen veranlasst.*

(4) *In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zuerkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.*

(5) *In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.*

(6) *Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person, die der Prostitution nachgeht, vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach den Absätzen 1 bis 5 freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigen oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.*

## **§ 232b Abs. 6 StGB-E**

Der KOK vertritt grundsätzlich die Einstellung, dass das wissentliche Ausnutzen einer Zwangslage einer in der Prostitution tätigen Person, ebenso wie alle Handlungen, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einer Person verletzen, pönalisiert werden muss. Die vorliegende Formulierungshilfe schlägt unter bestimmten Ausnahmeregelungen eine Strafbarkeit von Freiern, die erzwungene Dienstleistungen in Anspruch nehmen, vor. Hierzu möchte der KOK zu bedenken geben, dass es in der Praxis häufig Freier sind, die dazu beitragen, eine Ausbeutungssituation zu beenden. Wird nun eine Anzeige gegen den Freier erstattet, selbst wenn anschließend von Strafe abgesehen wird, besteht die Befürchtung, dass sich Freier nicht mehr an die Polizei oder Beratungsstellen

wenden. Um dieser Konsequenz entgegen zu wirken, führt der Entwurf eine Ausnahmeregelung ein, welche besagt, dass von einer Strafe abgesehen wird, wenn die Tat, auf die sich die Anzeige/Hinweise beziehen, zum Zeitpunkt des Hinweises nicht ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei vollständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.<sup>14</sup> Es ist jedoch fraglich, ob eine derart vage gestaltete Ausnahmeregelung den angestrebten Zweck erfüllen wird. Wir regen daher an, verstärkt auf Sensibilisierungskampagnen zu setzen, um bei Freiern das Bewusstsein für mögliche Zwangslagen der Prostituierten zu fördern.<sup>15</sup>

Außerdem möchte der KOK anregen, zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von erzwungenen sexuellen Dienstleistungen nicht im Rahmen der aktuell laufenden Reformierung des Sexualstrafrechts zu erfassen ist. Der dem KOK vorliegende Referentenentwurf zur Sexualstrafrechtsreform sieht die Neuformulierung des § 179 StGB als „sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände“ vor. Besondere Umstände liegen u.a. vor, wenn Betroffene „aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustandes zum Widerstand unfähig sind“ oder sie „im Fall ihres Widerstands ein empfindliches Übel befürchten“.<sup>16</sup> Gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E soll sich strafbar machen, wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person im Fall ihres Widerstands ein empfindliches Übel befürchtet, sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt.<sup>17</sup> Auch wenn hier wohl in erster Linie Fälle gemeint sind, in denen das „empfindliche Übel“ vom Täter im engeren Sinne ausgeht, wäre auch ein weiteres Verständnis denkbar, das Konsequenzen einschließt, die der betroffenen Person von Seiten der Menschenhändler\*innen/der sie ausbeutenden Person drohen. Die Gesetzesbegründung zum § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E, unterstützt diese Lesart: *Die Furcht vor einem empfindlichen Übel kann auch vorliegen, wenn eine Prostituierte gegen die ihr angetragene sexuelle Handlung nur deshalb keinen Widerstand leistet, weil sie fürchtet, anderenfalls von ihrem Zuhälter geschlagen zu werden.*<sup>18</sup> Ein solches Verständnis von Furcht vor empfindlichem Übel würde auch die oben beschriebene Fallkonstellation einschließen. Die in der Gesetzesbegründung beschriebene Ausnahme für Fälle, bei denen eine Person von sich aus die Initiative zur sexuellen Handlung ergreift, um hierdurch ein befürchtetes empfindliches Übel abzuwenden, greift hier nicht, da sexuelle Dienstleistungen aktiv anzubieten Teil der erzwungenen Handlungen ist oder sein kann.

Zu grundsätzlichen Fragen der Konzeption des Vergewaltigungstatbestands möchte sich der KOK nicht äußern, sondern auf die Gutachten von beispielsweise bff<sup>19</sup> oder des Deutschen Institut für Menschenrechte<sup>20</sup> verweisen.

<sup>14</sup> StGB-E §232b Nr.6 .

<sup>15</sup> Vgl Projekt Frauenhelden: [www.frauenheld-bremen.de/](http://www.frauenheld-bremen.de/).

<sup>16</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: *Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung* vom 14.07.2015, S.3.

<sup>17</sup> Ibid, S.16.

<sup>18</sup> Ibid.

<sup>19</sup> bff: Frauen gegen Gewalt e.V.: „Was ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“, zu finden unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/fallanalyse-zu-schutzluecken-im-sexualstrafrecht.html>.

<sup>20</sup> Prof. Dr. iur. Hörnle, T (2015) *Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention*, Hrsg. Deutsches Institut für Menschenrechte [www.institut-fuer-menschenrech-te.de/uploads/tx\\_commerce/Menschenrechtliche\\_Verpflichtungen\\_aus\\_der\\_Istanbul\\_Konvention\\_Ein\\_Gutachten\\_zur\\_Ref orm\\_des\\_Paragraf\\_177\\_StGB.pdf](http://te.de/uploads/tx_commerce/Menschenrechtliche_Verpflichtungen_aus_der_Istanbul_Konvention_Ein_Gutachten_zur_Ref orm_des_Paragraf_177_StGB.pdf).

Die geplante Freierstrafbarkeit bei erzwungenen sexuellen Dienstleistungen verfolgt das Ziel, die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen, die von Personen nicht freiwillig angeboten werden, unter Strafe zu stellen. Der Gesetzgeber will hier Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie umsetzen:

*Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, erwägen die Mitgliedstaaten die Einleitung von Maßnahmen, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist, als strafbare Handlung eingestuft wird.*

Die Richtlinie fordert hier die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu erwägen, die die Inanspruchnahme von Diensten die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Art. 2 sind, d.h. alle Ausbeutungsformen, unter Strafe zu stellen. Um alle Ausbeutungsformen gleichwertig zu behandeln, müssten demzufolge möglichst gleichwertige Regelungen bezüglich aller Formen des Menschenhandels eingeführt werden. Wird eine explizite Bestrafung für „Kunden“ erzwungener sexueller Dienstleistungen eingeführt, müsste sie auch eine Entsprechung hinsichtlich der Inanspruchnahme/des Konsums etc. von Dienstleistungen/Produkten aus der Arbeitsausbeutung haben. Auch wenn möglicherweise die Tatfolgen bei erzwungener Prostitution oder sexuellen Tätigkeiten schwerer sein können, als bei Ausbeutung der Arbeitskraft, hat dies aus unserer Sicht keinen Einfluss auf den Unrechtsgehalt des bewussten Ausnutzens der Ausbeutung von Personen. Wir bitten, zu prüfen, ob hier eine Angleichung sinnvoll und möglich ist.

Als letzten Punkt möchten wir hier noch auf das Strafmaß hinweisen und eine Überarbeitung anregen. Der vorliegende Entwurf führt faktisch zu einer Absenkung des Strafmaßes, was aus unserer Sicht das Ziel der wirksamen Bekämpfung des Menschenhandel und der Ausbeutung konterkariert. Außerdem möchten wir anmerken, dass es aus unserer Sicht nicht dem Unrechtsgehalt der Taten entspricht, dass das Strafmaß für das „Veranlassen“ welches mit sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in schweren Fällen von einem Jahr bis zehn Jahren angesetzt ist, höher ist als das der Ausbeutung (drei Monate bis fünf Jahre) und gleichgesetzt mit der schweren Ausbeutung.

→ **Empfehlungen:**

- Ausgestaltung der §§ 232b und 232c StGB-E sollte überarbeitet werden und in der vom KOK vorgeschlagener Version berücksichtigt werden
- Überprüfung des Tatbestandsmerkmals des „Veranlassens“, um eine unnötige Ausdehnung der Strafbarkeit zu vermeiden
- Prüfung der Strafbarkeit der Freier bei erzwungenen sexuellen Dienstleistungen im Rahmen der Reformierung des Sexualstrafrechts
- Förderung von Kampagnen zur Sensibilisierung von Freiern
- Prüfung einer äquivalenten Sanktionierung der Inanspruchnahme von Diensten die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Art. 2 der Richtlinie sind
- Überprüfung des Strafmaßes bezüglich der Mindesthöhe und Gewichtung hinsichtlich des Unrechtsgehalts der Taten

### **§ 233 StGB-E Ausbeutung der Arbeitskraft**

Das Vorhaben, einen neuen Tatbestand einzuführen, der die Ausbeutung der Arbeitskraft abdeckt, begrüßt der KOK ausdrücklich. Hiermit soll eine Lücke in der bestehenden Rechtslage geschlossen werden.

Der KOK teilt jedoch die Meinung des BMJV nicht, dass es für den Bereich der Ausbeutung von Prostituierten im Hinblick auf die bestehenden Regelungen der §§ 180a, 181a StGB (Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei) nicht der Schaffung einer entsprechenden Regelung bedarf. Unserer Meinung sind durch §§ 180a und 181a StGB ein Teil, aber nicht alle der im § 233 StGB-E enthaltenen Elemente umfasst. Dies ist auch durch den vorgeschlagenen § 232b StGB-E Zwangsprostitution nicht geändert, da es hier eben um das „dazu-bringen“ und nicht die Ausbeutung geht. Wir möchten deshalb alternativ vorschlagen, alle Ausbeutungsformen in einen Tatbestand zu fassen:

***KOK schlägt vor:***

#### **§ 233 StGB-E (KOK) Ausbeutung**

*1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter **Missbrauch von Macht**, Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet bei*

- 1. einer Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Nummer 1**
- 2. einer Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Nummer 2,*
- 3. der Ausübung der Bettelei oder*
- 4. der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.*

....

Ob durch diese Änderung unnötige Doppelungen mit den §§ 180a, 181a StGB entstehen, die einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erzeugen oder § 180a StGB möglicherweise gänzlich durch den neuen Tatbestand abgedeckt ist, muss im Rahmen einer Gesamtreform des 13. Abschnitts des StGB geprüft werden.<sup>21</sup>

Für diesen Vorschlag spricht zudem, dass sich nachfolgender § 233a StGB-E „Schwere Ausbeutung“ auch auf alle Ausbeutungsformen bezieht und somit eine Einheitlichkeit innerhalb des StGB herbeigeführt und die oft kritisierte Trennung der Ausbeutungsformen aufgehoben würde.

→ **Empfehlung:** Alle Ausbeutungsformen, also auch die sexuelle Ausbeutung i.S.d. § 232 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E, sollten in den Tatbestand des § 233 StGB-E aufgenommen werden.

### **§ 154 c StPO-E Straffreiheit der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung**

Der KOK begrüßt die Aufnahme der Tatbestände Menschenhandel und Schwerer Menschenhandel in § 154 c Abs. 2 StPO-E.

<sup>21</sup> Die Empfehlungsbegründung verweist auf eine Gesamtreform des 13. Abschnitts des StGB, im Rahmen welcher möglicher Reformbedarf der §§ 180a, 181a Rechnung getragen werden soll, vgl. S.19.

Die Richtlinie schreibt in Art. 8 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund Nummer 14 vor, dass die Betroffenen wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu denen sie als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Art. 2 ausgesetzt waren, gezwungen waren, nicht strafrechtlich zu verfolgen sind und von einer Bestrafung abgesehen werden sollte.

§ 154 c StPO-E bleibt jedoch weiterhin lediglich eine Kann-Bestimmung. Es liegt also letztlich im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob eine Einstellung erfolgt. Der KOK empfiehlt daher, § 154 c StPO als gebundene Entscheidung (Ist-Vorschrift) zu gestalten, um klarzustellen, dass es sich bei den Betroffenen von Menschenhandel um Opfer handelt und nicht um Täter\*innen und sie vor weiterer Kriminalisierung geschützt werden müssen. Einem besonderen Strafbedürfnis im Ausnahmefall kann weiterhin über die „besondere Schwere der Tat“ entsprochen werden.

Jedenfalls aber sollte zumindest ein intendiertes Ermessen (Soll-Vorschrift) eingeführt werden, das deutlich macht, dass das Ermessen im Regelfall zu Gunsten der Betroffenen von Menschenhandel ausgeübt werden soll.

Gerade im Hinblick auf die Ergänzung der Tatbestände um die neue Ausbeutungsform des Ausnutzens strafbarer Handlungen ist es erforderlich klarzustellen, dass die Betroffenen in diesem Fall unter Zwang diese Handlungen begangen haben und hierfür nicht sanktioniert werden dürfen. Es ist zu vermuten, dass, wenn eine eindeutige und klare Regelung zur Einstellung der Straftaten für alle Betroffenen des Menschenhandels aufgenommen werden würde, dies sich auch positiv auf das Anzeigeverhalten der Betroffenen auswirkt. Dies gilt insbesondere, da hiermit den Täter\*innen ein gewichtiges Druckmittel gegen die Betroffenen genommen würde. Nach Erfahrungsberichten aus der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Täter\*innen Betroffene gerade mit der Drohung, dass sie selbst für strafbare Handlungen zur Verantwortung gezogen werden, am Verlassen der Zwangssituation hindern.

Es ist weiterhin nicht ersichtlich warum §§ 232c, 233 und 233a StGB-E nicht auch in § 154c StPO-E aufgenommen werden, da auch diese Delikte wie §§ 232 und 232a StGB-E, die Ausbeutung von strafbaren Handlungen einer anderen Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit unter Strafe stellen und sich darüber hinaus die Lage der Betroffenen nicht voneinander unterscheidet. Auch im Rahmen eines Ausbeutungsverhältnisses dem kein Menschenhandel vorangegangen ist, kann es zu erzwungenen Straftaten kommen, die jedoch auf Grund der Zwangslage der Betroffenen nicht strafwürdig sind. Auch sind die von Ausbeutung Betroffenen oft illegalisierte Migrant\*innen, die sich nach § 95 AufenthG strafbar gemacht haben könnten und deshalb vor einer Anzeige zurückschrecken. Der KOK schlägt daher vor, die §§ 232c, 233 und 233a StGB-E in den Katalog des § 154 c StGB aufzunehmen.

Wir verweisen hierbei auch auf das erste Gutachten der Expert\*innengruppe des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA).<sup>22</sup>

#### → Empfehlungen:

- Straffreiheit von durch Menschenhandel Geschädigten durch die Einführung einer gebundenen Regelung in § 154 c StPO sicherzustellen.

<sup>22</sup> GRETA, Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany, S. 48f,  
[www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/Docs/Reports/GRETA\\_2015\\_10\\_FGR\\_DEU\\_w\\_cmnts\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/Docs/Reports/GRETA_2015_10_FGR_DEU_w_cmnts_en.pdf).

- Aufnahme der Geschädigten von Zwangsarbeit und Ausbeutung (§§ 232c ff StGB-E) in §154 c StPO

### **§ 397a StPO-E Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe**

Der KOK begrüßt, dass Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung weiterhin nach § 397a Abs. 1 StPO Zugang zu kostenfreier Rechtsberatung im Rahmen der Nebenklage gewährt wird. Kritisch sehen wir jedoch, dass dieser Anspruch auf bestimmte Fälle beschränkt bleibt.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie sollen Betroffene Zugang zur Rechtsberatung erhalten sowie Zugang zur rechtlichen Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Nach § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO kann Opfern bestimmter, besonders schwerer Verbrechen auf ihren Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Rechtsanwalt als Beistand auf Staatskosten bestellt werden (§ 397a Abs. 1, § 406g StPO). Der Zugang zu kostenfreier Rechtsberatung im Rahmen der Nebenklage sollte jedoch auch auf die Grundtatbestände des Menschenhandels und der Ausbeutung erstreckt und nicht ausschließlich auf Verbrechen beschränkt werden. Die geplante Änderung des § 397a StPO gewährt nur den nach §§ 232a bis c und 233a StGB-E Geschädigten (Schwerer Menschenhandel, Zwangspornstitution und Zwangsarbeit, Schwere Ausbeutung) einen Anspruch auf rechtlichen Beistand im Rahmen der Nebenklage und auch nur, wenn eine qualifizierte Tatbegehung gegeben ist (Mindeststrafe von mehr als einem Jahr). Damit wird nur einer bestimmten Gruppe von Betroffenen tatsächlich unentgeltliche Rechtsberatung gewährt. Dies entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie.

Auch die Regelung des § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO ist nicht ausreichend, um den Vorgaben der Richtlinie zu genügen. Nach dieser Vorschrift wird Betroffenen von Menschenhandel über Abs. 1 hinaus auch bei Vergehen kostenfreie Rechtsberatung gewährt, wenn diese bei Antragstellung unter 18 Jahre alt sind oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Den Betroffenen wird damit auferlegt darzulegen, warum sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst zu vertreten. Dies wird den Betroffenen jedoch oft schwerfallen, insbesondere, weil eingeschränkte Deutschkenntnisse in erster Linie durch die Hinzuziehung eines\*einer Dolmetscher\*in ausgeglichen werden sollen und nur im Ausnahmefall zur Bestellung eines Rechtsbeistandes führen.<sup>23</sup>

Die Möglichkeit, einen Prozesskostenhilfe-Antrag zu stellen, ist ebenfalls nicht ausreichend, um den Vorgaben der Richtlinie gerecht zu werden. Geschädigte von Menschenhandel und Ausbeutung verfügen in vielen Fällen nicht über die finanziellen Mittel, selbst für ihren anwaltlichen Beistand aufzukommen. Dennoch ist die Antragstellung für diese Personengruppe oft praktisch unmöglich, da es ihnen nicht gelingt, ihre wirtschaftliche Situation im Rahmen eines Prozesskostenhilfe-Antrags darzulegen. Es mangelt ihnen auf Grund der vorangegangenen Ausbeutungssituation oft an Belegen und schriftlichen Nachweisen. Der anwaltliche Beistand ist jedoch bei dieser Deliktgruppe besonders dringend notwendig, da im Rahmen eines möglichen Adhäsionsverfahrens auch Schadenersatzansprüche wegen entgangenem Lohn vereinfacht und effizient geltend gemacht werden können.

<sup>23</sup> Vgl. Weiner in: Beck'scher Online-Kommentar StPO § 397a Rn. 6b-7 und Wessing in: Beck'scher Online-Kommentar StPO § 140 Rn. 19-22, Stand: 01.05.2015, Ed. 21.

Der KOK empfiehlt daher, auch den Grundtatbestand des Menschenhandel und der Ausbeutung (§ 232 und § 233 StGB-E) in den Katalog des § 397a Abs. 1 Nr. 1 StGB aufzunehmen und die Beschränkung auf qualifizierte Taten mit einem Strafmaß von mehr als einem Jahr für alle genannten Delikte zu streichen.

→ **Empfehlung:** einkommensunabhängigen kostenfreien Rechtsbeistands im Rahmen der Nebenklage für alle Geschädigten von Menschenhandel und Ausbeutung (§§ 232 bis 233a StGB-E) gewähren

### III. Über den Entwurf hinausgehende Empfehlungen

#### Ruhen der Verjährungsfrist

Nach Art. 9 Abs. 2 der umzusetzenden Richtlinie 2011/36/EU treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die vom Rahmenbeschluss in den Art. 2 und 3 näher beschriebenen Menschenhandelsdelikte, bei denen dies aufgrund ihres Charakters erforderlich ist, während eines hinreichend langen Zeitraums strafrechtlich verfolgt werden können, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Der KOK bedauert, dass der vorliegende Entwurf dem nicht gerecht wird. Auch wenn in Fällen des Menschenhandels und der Ausbeutung nach den §§ 232 bis 233a StGB-E aufgrund des bestehenden Strafrahmens die Verjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB jedenfalls bei minderjährigen Betroffenen zehn Jahre beträgt, sind durchaus Fälle denkbar, in denen die Frist bei sehr jungen Betroffenen nicht oder kaum über die Volljährigkeit hinausreichen wird. Auch sehr junge Kinder können (zumal der Anwendungsbereichs des § 232, 232a und 232b bis 233a StGB-E nun auch auf die Begehung von Straftaten und erzwungene Betteltätigkeiten ausgeweitet wird) von Menschenhandel bzw. Ausbeutung betroffen sein und sind unter Umständen, insbesondere, wenn sie in ein fremdes Land gebracht wurden, vor Erlangung der Volljährigkeit nicht in der Lage, das ihnen zugefügte Unrecht den Strafverfolgungsbehörden zu offenbaren. Ein Ruhen der Verjährungsfristen sollte daher, wie auch vom Bundesrat gefordert<sup>24</sup>, für die §§ 232 bis 233a StGB-E gesondert geregelt werden.

Denkbar ist dabei dies in § 78b Abs. 1 StGB aufzunehmen.

Dieser könnte lauten:

„§ 78b Ruhen

(1) Die Verjährung ruht

(...)

1a. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers bei Straftaten nach den §§ 232 bis 233a.“

In ihrer Gegenäußerung<sup>25</sup> zu den Empfehlungen des Bundesrates lehnt die Bundesregierung eine gesonderte Regelung zur Verjährung ab. Es bestehe keine Notwendigkeit für eine solche Regelung,

<sup>24</sup> Empfehlungen des Bundesrats vom 27. März 2015, BT-Drs. 18/4613, S.12,  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804613.pdf>.

<sup>25</sup> Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs.18/4613, S.13.

da die Verjährungsfrist von zehn Jahren ausreiche. Menschenhandelsdelikte zum Zweck der sexuellen Ausbeutung seien bereits durch § 78 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst, wenn diese mit einem sexuellen Missbrauch/Kindesmissbrauch einherginge. Nur diese Delikte führten zu einer besonderen Traumatisierung, die eine Anzeigerstattung oft erst im Erwachsenenalter möglich mache. Eine solche Traumatisierung sei bei der Ausbeutung der Arbeitskraft jedenfalls nicht typischerweise zu erwarten. Darüber hinaus gelte es, Wertungswidersprüche zu vermeiden, da nicht ersichtlich sei, warum ein Ruhen der Verjährung für Menschenhandelstatbestände, jedoch nicht für beispielsweise eine schwere Körperverletzung, angezeigt sei.

Der KOK widerspricht dieser Argumentation. Es ist zwar begrüßenswert, dass bei sexuellem Missbrauch auch im Rahmen eines Menschenhandelsdelikts der Lauf der Verjährungsfrist bis zum Ablauf des 30. Lebensjahres ruht, eine Anzeigerstattung ist besonders jungen Betroffenen jedoch auch im Bereich der Arbeitsausbeutung bzw. der Ausbeutung von Betteltätigkeiten/erzwungenen Straftaten oft erst im Erwachsenenalter möglich und rechtfertig ein Ruhen der Frist bis zur Volljährigkeit. Bei den Menschenhandels- und Ausbeutungsdelikten besteht oft ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter\*innen und ausgebeuteten und gehandelten Personen – besonders Kindern – das ggf. auch nach Beendigung der Tat nachwirkt. Dies trifft z.B. besonders auf Betroffene der sogenannten „Loverboy“-Methode zu oder Betroffene, die durch Voodoo-Zeremonien eingeschüchtert wurden.

- ➔ **Empfehlung:** den Lauf der Verjährungsfristen für Menschenhandel bis zum 18. Lebensjahr der Geschädigten ruhen lassen

### Änderung der amtlichen Überschrift des § 236 StGB

Der KOK möchte diese Gelegenheit auch nutzen um darauf hinzuweisen, dass die Überschrift „Kinderhandel“ für § 236 StGB irreführend ist und nicht dem internationalen Sprachgebrauch, wie im 1. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention<sup>26</sup> definiert, entspricht. § 236 StGB stellt vielmehr den irregulären Adoptionshandel unter Strafe. Der Kinderhandel im Sinne der Richtlinie wird durch § 232 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E bestraft. Wir schlagen daher vor, die amtliche Überschrift des § 236 StGB in „Adoptionshandel“ zu ändern.

Wir verweisen hierfür auch auf die Stellungnahme von ECPAT Deutschland e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes vom 24.10.2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates<sup>27</sup> Hin.

- ➔ **Empfehlung:** § 236 StGB in Adoptionshandel umbenennen

<sup>26</sup> [www.kinderrechtskonvention.info/1-fakultativprotokoll-zur-kinderrechtskonvention-3180/](http://www.kinderrechtskonvention.info/1-fakultativprotokoll-zur-kinderrechtskonvention-3180/).

<sup>27</sup> ECPAT e.V. (2012) *Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes vom 24.10.2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU*, S.10,  
[www.ecpat.de/fileadmin/user\\_upload/Materialien/Stellungnahmen/2013/Stellungnahme\\_Richtlinie\\_2011-36-EU.pdf](http://www.ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Stellungnahmen/2013/Stellungnahme_Richtlinie_2011-36-EU.pdf).

### **Kinderhandel als eigenständiger Straftatbestand**

Der KOK regt an zu prüfen, ob eine eigenständige Regelung des Kinderhandels in das Strafgesetzbuch aufzunehmen ist. Zwar ist der Handel mit Menschen unter 18 Jahren bereits in den §§ 232 ff StGB-E mit erhöhter Strafe bedroht. Dennoch kann die Schaffung eines eigenständigen Kinderhandelsparagraphen sinnvoll sein, um eine umfassende Strafverfolgung und eine Aufklärung der Täter\*innenstrukturen zu gewährleisten. Aus Erfahrungsberichten der Praxis geht hervor, dass im Rahmen der Strafverfolgung bei Menschenhandelsdelikten bei Kindern oft auf die §§ 176 und 180 StGB zurückgegriffen wird. Dies führt dazu, dass die weiteren Strukturen nicht aufgedeckt werden und oft nur die Täter\*innen des eigentlichen Missbrauchs bestraft werden.<sup>28</sup>

Die Beschränkung auf die Sexualdelikte ist auch aus Opferschutzgesichtspunkten problematisch. Nur wenn Betroffene von Menschenhandel auch als solche identifiziert werden, können sie optimal betreut und beraten werden. Betroffenen von Menschenhandel stehen besondere Aufenthaltsrechte zu (vgl. § 25 Abs. 4a, 59 Abs. 7 AufenthG) zu, die unter Umständen nicht geltend gemacht werden können, wenn einem Tatverdacht wegen Menschenhandels bereits in einem frühen Stadium der Ermittlungen nicht mehr nachgegangen wird. Ein eigenständiger Kinderhandelstatbestand würde die Problematik sichtbarer machen und dazu beitragen, diese mehr ins Gesichtsfeld von Ermittlungsbehörden zu rücken und damit zur Identifizierung von Betroffenen beitragen.

→ **Empfehlung:** einen eigenständigen Tatbestand für Kinderhandel schaffen

### **Nationale Berichterstattungsstelle**

Der KOK stellt mit Bedauern fest, dass das geplante Gesetz der Verpflichtung aus Art. 19 der Richtlinie 2011/36/EU zur Schaffung einer nationalen Berichterstattungsstelle oder der Einführung gleichwertiger Mechanismen, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels messen und bewerten, nicht nachkommt. Wir verweisen hierfür auch auf die Empfehlungen des Bundesrats vom 12.03.2015 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf (Drucksache 54/1/15) und unsere Stellungnahmen vom 17.11.2014<sup>29</sup> und 22.11.2012<sup>30</sup>, die sich ausführlich mit der Einrichtung einer Berichterstattungsstelle auseinander gesetzt haben.

<sup>28</sup> Hierzu auch: ECPAT (2015) *Unaufgeforderte Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung zur Formulierungshilfe (II A 2 – 4000/39 – 25 351/2015)* sowie ECPAT (2013) *Ergänzender Bericht zum Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2013*, S. 11

[www.ecpat.de/fileadmin/user\\_upload/Materialien/Kinderschutzinstrumente/international/Schattenbericht\\_zum\\_OPSC\\_in\\_Deutschland\\_von\\_ECPAT\\_2013\\_.pdf](http://www.ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Kinderschutzinstrumente/international/Schattenbericht_zum_OPSC_in_Deutschland_von_ECPAT_2013_.pdf)

<sup>29</sup> KOK e.V. (2014) Stellungnahme des KOK e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU, [http://www.kok-gegen-menschenhand-del.de/fileadmin/user\\_upload/medien/KOK\\_informiert/Stellungnahme\\_KOK\\_zum\\_Richtlinienumsetzungsgesetz\\_17.11..pdf](http://www.kok-gegen-menschenhand-del.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_informiert/Stellungnahme_KOK_zum_Richtlinienumsetzungsgesetz_17.11..pdf)

<sup>30</sup> KOK e.V. (2012) Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf eines Gesetzes vom 24.10.2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU im Rahmen der Verbandsanhörung, [http://www.kok-gegen-menschenhand-del.de/fileadmin/user\\_upload/medien/KOK\\_informiert/Stellungnahme\\_des\\_KOK\\_zum\\_Umsetzungsgesetz\\_vom\\_21.11.12.pdf](http://www.kok-gegen-menschenhand-del.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_informiert/Stellungnahme_des_KOK_zum_Umsetzungsgesetz_vom_21.11.12.pdf)

→ **Empfehlung:** Einrichtung einer Berichterstattungsstelle oder äquivalenter Mechanismen

### **Zeugnisverweigerungsrecht für Berater\*innen**

Um die in der Richtlinie vorgegebenen Maßnahmen und deren Sinn und Zweck effektiv umzusetzen, wäre die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Mitarbeiter\*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) sinnvoll. Die Mitarbeiter\*innen der FBS sind in der Regel Sozialarbeiter\*innen. Sie unterliegen der Schweigepflicht des § 203 I Nr.5 StGB, ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht gemäß der Strafverfahrensordnung steht ihnen jedoch nicht zu.

Die Tätigkeiten der Mitarbeiter\*innen der Beratungsstellen setzen ein fundiertes Vertrauensverhältnis zwischen Berater\*in und Klient\*in voraus. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Berater\*innen als Zeug\*innen im Strafverfahren vorgeladen werden, um über das ihnen von den Klient\*innen Anvertraute auszusagen. Die Folge ist eine Belastung und Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zwischen Berater\*in und Klient\*in sowie eine mögliche Gefährdung der Berater\*in durch die Täter\*innen. Dies ist sowohl aus Sicht der Betroffenen als auch aus Sicht der Berater\*in problematisch. Die kürzlich beschlossene Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung und die damit einhergehende Trennung zwischen Beratung und Begleitung ist nicht in allen Fällen anwendbar.<sup>31</sup> Es ist daher zu empfehlen, die strafprozessualen Möglichkeiten des Zeugnisverweigerungsrechtes um die Berufsgruppe der Berater\*innen von Fachberatungsstellen zu erweitern.

→ **Empfehlung:** Zeugnisverweigerungsrecht für Berater\*innen einführen

### **Aufnahme der §§ 232 ff StGB-E in das Gewerbezentralregister**

Bislang sind die §§ 232 ff StGB nicht in § 149 Abs. 2 Nr. 4 GewO aufgeführt. Dies führt dazu, dass eine strafrechtliche Verurteilung wegen Menschenhandel oder Ausbeutung nicht in das Gewerbezentralregister eingetragen wird.

Auszüge aus dem Gewerbezentralregister müssen u.a. vorgelegt werden, wenn Förderung oder Subventionen beantragt werden oder an einer öffentlichen Ausschreibung teilgenommen wird. Es ist daher denkbar, dass Gewerbetreibende, die wegen Menschenhandel oder Ausbeutung verurteilt wurden, weiterhin Fördermittel oder Subventionen beziehen oder öffentliche Aufträge erhalten. Ein Eintrag in das Gewerbezentralregister erfolgt bereits jetzt wegen bestimmter strafgerichtlicher Verurteilungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt). Um einen umfangreichen Schutz von Arbeitnehmer\*innen zu gewährleisten und die Subventions-, Fördermittel- und Auftragsvergabe an Personen zu verhindern, die nachweisbar Menschen gehandelt oder ausgebeutet haben, ist eine Aufnahme der §§ 232 ff StGB-E unerlässlich. Der KOK empfiehlt daher, die §§ 232 bis

<sup>31</sup> Siehe hierzu auch: KOK e.V. (2012) Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf eines Gesetzes vom 24.10.2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU im Rahmen der Verbandsanhörung, [http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user\\_upload/medien/KOK\\_informiert/Stellungnahme\\_des\\_KOK\\_zum\\_Umsetzungsgesetz\\_vom\\_21.11.12.pdf](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/KOK_informiert/Stellungnahme_des_KOK_zum_Umsetzungsgesetz_vom_21.11.12.pdf)

233a StGB-E in § 149 Abs. 2 Nr. 4 GewO aufzunehmen, um sicherzustellen, dass auch eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach den genannten Delikten, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden sind, ins Gewerbezentralregister eingetragen wird.

➔ **Empfehlung:** §§ 232 bis 233a StGB-E in § 149 Abs. 2 Nr. 4 GewO aufnehmen

### Entschädigung

In Art. 17 verlangt die Richtlinie von den Mitgliedstaaten, den Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten zu gewährleisten. In Deutschland sind staatliche Entschädigungen für Opfer von Menschenhandel nur sehr eingeschränkt zugänglich, auch Entschädigungszahlungen seitens der Täter\*innen sind wenig erreichbar. Empfehlenswert wäre deshalb aus Sicht des KOK, einen bundesweiten Entschädigungsfonds einzurichten, dessen Ausgestaltung sich beispielsweise am vom Bundesamt für Justiz verwalteten Fonds für Härteleistung an Opfer extremistischer Übergriffe orientieren könnte.<sup>32</sup>

➔ **Empfehlung:** einen bundesweiten Entschädigungsfond für Geschädigte von Menschenhandel einrichten

## IV. Zusammenfassung der Anregungen und Empfehlungen des KOK

- Wir bitten um eine übersichtliche und praxistaugliche Ausgestaltung der Straftatbestände.
- Der KOK empfiehlt, die Tatbestandsmerkmal „Missbrauch von Macht“ neben den Merkmalen „Ausnutzung der persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage“ und „Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“ in den Tatbestand aufzunehmen.
- Wir regen weiterhin eine Klarstellung der Gesetzesbegründung hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des „beherbergen“ sowie „der von Strafe bedrohter Handlungen“ an, um eine unnötige Ausdehnung der Strafbarkeit zu vermeiden.
- Das Tatbestandsmerkmal „Täuschung“ sollte anstelle des Merkmals „List“ in den Tatbestand des § 232a StGB-E aufgenommen werden.
- Wir sehen die Ausgestaltung der §§ 232 b und 232c StGB-E kritisch und bitten um eine andere Titulierung sowie eine Überprüfung des Tatbestandsmerkmals des „Veranlassens“, um

<sup>32</sup> Vgl. Rabe, H./Tanis, N. (2013) *Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung*, Deutsches Institut für Menschenrechte/KOK e.V. S. 40ff,  
[www.kok-gegen-menschenhan-del.de/fileadmin/user\\_upload/medien/Publikationen\\_KOK/Handreichung\\_Menschenhandel\\_als\\_Menschenrechtsverletzung.pdf](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/Handreichung_Menschenhandel_als_Menschenrechtsverletzung.pdf).

eine unnötige Ausdehnung der Strafbarkeit zu vermeiden. Wir regen darüber hinaus an, §§ 232 b und 232c StGB-E zusammenzulegen.

- Weiterhin regen wir an, eine Strafbarkeit der Freier bei erzwungenen sexuellen Dienstleistungen im Rahmen der Reformierung des Sexualstrafrechts zu prüfen.
- Der KOK empfiehlt eine Überprüfung des Strafmaßes hinsichtlich der Mindesthöhe und Gewichtung.
- Alle Ausbeutungsformen, also auch die sexuelle Ausbeutung i.S.d. § 232 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E, sollten in den Tatbestand des § 233 StGB-E aufgenommen werden.
- Wir empfehlen die Straffreiheit von durch Menschenhandel Geschädigten durch die Einführung einer gebundenen Regelung in § 154 c StPO sicherzustellen. Wir regen darüber hinaus an, auch Betroffene von Zwangarbeit und Ausbeutung (§§ 232c ff StGB-E) in § 154c StPO aufzunehmen.
- Der KOK empfiehlt, die Möglichkeit der Bestellung eines einkommensunabhängigen kostenfreien Rechtsbeistands im Rahmen der Nebenklage für alle Geschädigten von Menschenhandel und Ausbeutung (§§ 232 bis 233a StGB-E) zu gewähren.
- Wir bitten über den Entwurf hinaus:
  - den Lauf der Verjährungsfristen für Menschenhandel bis zum 18. Lebensjahr der Geschädigten ruhen zu lassen,
  - § 236 StGB in Adoptionshandel umzubenennen,
  - einen eigenständigen Tatbestand für Kinderhandel zu schaffen,
  - eine unabhängige Berichterstattungsstelle zu schaffen,
  - ein Zeugnisverweigerungsrecht für Berater\*innen einzuführen,
  - die §§ 232 ff StGB-E in § 149 GewO (Gewerbezentralsregister) aufzunehmen und
  - einen bundesweiten Entschädigungsfond für Geschädigte von Menschenhandel einzurichten.